

Andreas Witzel

BETREUUNGSOPTIMIERUNG

Modellstudie zur Funktion der Betreuungsbehörde

Im Auftrag des Niedersächsischen Justizministeriums

Bremen, Mai. 2012

Dank

Für die fachliche Unterstützung beim Verfassen des Berichts bedanke ich mich bei Katharina Busche (MJ), Mathilde Scheffer-Gassel (AG Braunschweig) und Dieter Haase (AG Bad Iburg).

Gliederung

1. Zusammenfassung.....	4
2. Zielsetzungen des Modellprojekts „Betreuungsoptimierung“.....	5
3. Rahmenbedingungen des Projekts.....	6
4. Evaluationsinstrumente des Projekts.....	7
5. Erfahrungsbericht zum Projektverlauf.....	9
6. Auswertung der Dokumentationsbögen.....	17
7. Konzeptionelle Schlussfolgerungen.....	19
8. Anhang.....	24

1. Zusammenfassung

Die Befunde des im Bezirk Braunschweig durchgeführten Modellprojekts zur „Betreuungsoptimierung“ stützen die Annahme, dass die Betreuungsbehörde der zentrale Ort ist, an dem sowohl die Information und Beratung von Bürgerinnen und Bürgern in Betreuungssachen als auch die Sondierung und Vermittlung von Alternativen zur rechtlichen Betreuung optimiert werden können. Die Projektgruppe ist zu den gleichen Schlussfolgerungen gekommen wie inzwischen die „Interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht“ des BMJ, die vorschlägt, „die Funktionen der Betreuungsbehörde sowohl im Vorfeld als auch im gerichtlichen Verfahren zu stärken“¹.

Auf der Grundlage der Befunde und insbesondere seiner Erfahrungen schlägt das Projekt vor, die Betreuungsbehörde mit einer größeren Verantwortung für die Beratungsoptimierung zu versehen und sie damit zu einem „Beratungsbüro Betreuung“ zu machen.

Dabei sollten folgende neue Schwerpunktsetzungen im "Beratungsbüro Betreuung" vorgenommen werden:

1. Die Eingangsberatung sowie Sondierung und Vermittlung von Betreuungsalternativen ist geeignet, im Vorfeld gerichtlicher Verfahren die Prüfung der Erforderlichkeit von Betreuungen zu optimieren. Dabei werden Ratsuchende im Direktkontakt besser informiert und beraten, Hilfebedürftigen werden passgenaue Alternativen zur gesetzlichen Betreuung aufgezeigt und bereitgestellt. Damit wird eine Beratung/Unterstützung möglich, die nicht nur an die individuellen Bedürfnisse angepasst, sondern auch die Eigenverantwortlichkeit der Ratsuchenden weckt.
2. Mehr Wert sollte auf die sorgfältige und umfassende Analyse des sozialen Umfelds betroffener Personen im Rahmen der Sachverhaltsermittlung gelegt werden, um dem Gericht zuzuarbeiten und das Erforderlichkeitsprinzip zu stärken.
3. Mit der Vernetzung der beteiligten örtlichen Organisationen (Amtsgericht, Betreuungsbehörde, Betreuungsverein, soziale Einrichtungen) sollte das Beratungsbüro die Funktionen einer Clearing-Stelle bekommen, für die Art und Notwendigkeit von rechtlicher Betreuung und deren Alternativen, für die rechtliche Aufklärung bei Organisationen wie Heime und Kliniken sowie für die verbesserte fachliche Befähigung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer.

Die Zentralisierung des Erstkontaktes von Rat suchenden Bürgerinnen und Bürgern in Betreuungssachen ist aus Sicht der Projektgruppe auch deshalb so innovativ, weil zum einen die sorgfältigeren Sondierungen der vorliegenden Problemstellungen und die auf individuelle Bedürfnisse zugeschnittenen Beratungen sowie Hilfen in einer Hand liegen. Dabei kann diese Form der bürgernahen Arbeit zugleich die Hemmschwellen zum Gericht überwinden und zur Eigenverantwortlichkeit der Bürgerinnen und Bürgern beitragen.

Mit der Vernetzung der gesamten örtlichen Betreuungsinfrastruktur eröffnet sich zum anderen für die Betreuungsbehörde die Möglichkeit, breitere Lösungsansätze zu entwickeln (die auch niederschwellige Alternativen zur rechtlichen Betreuung enthalten) und durch erweiterte

¹ Interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht, Abschlussbericht vom 20. Oktober 2011, A 7. Verfügbar unter:

http://www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/Abschlussbericht_Interdisziplinare_Arbeitsgruppe_zum_Betreuungsrecht.pdf?__blob=publicationFile.

Informationsquellen und persönliche Kontakte das Problem der Verschiebung sozialer Hilfe in Richtung rechtlicher Betreuung besser in den Griff zu bekommen.

Auf den Erfolg einer zukünftigen Implementierung der vorgeschlagenen Innovation verweist der Befund, dass (trotz schwieriger Rahmenbedingungen des Projekts) in 63% der bearbeiteten Fälle rechtliche Betreuungen vermieden werden konnten. Entscheidend für die Realisierung dieser neuen Schwerpunktsetzungen in der Betreuungsbehörde ist allerdings eine verbesserte fachliche Kompetenz und personelle Ausstattung der Betreuungsbehörde.

2. Zielsetzungen des Modellprojekts „Betreuungsoptimierung“

Den Anlass der Studie bildeten die nach wie vor hohen Kosten im Betreuungsrecht in Niedersachsen. Das 3-jährige Projekt (Laufzeit Sept. 2008 bis Sept. 2011) knüpfte daher an Resultate der Studie von Witzel et al. (2003)² über die Ursachen der Kostenexplosion seit 1992 und weiterer konzeptionellen Überlegungen im Justizministerium Niedersachsen an, um die sondierten Möglichkeiten konkreter Einsparungen durch Umsetzungen innovativer organisatorischer Maßnahmen und Schwerpunktsetzungen im Betreuungsbereich zu realisieren.

Im Mittelpunkt neuer Überlegungen stand die Betreuungsbehörde, in der mithilfe einer Personalaufstockung und Neustrukturierung der Beratung hilfsbedürftiger Bürgerinnen und Bürger und ihres Umfeldes sowie der Zusammenarbeit des Vormundschaftsgerichts (ab 01.09.2009 Betreuungsgericht) und der Betreuungsbehörde Verbesserungen im Vorfeld der Betreuung erwartet wurden. Die innovative Organisationsstruktur des "Beratungsbüros Betreuung" sollte durch die stärkere Berücksichtigung des gesetzlich vorgegebenen Erforderlichkeitsgrundsatzes auch dazu dienen, den Betroffenen niederschwellig qualitativ gleichwertige oder sogar bessere Hilfe zu bieten und damit den Eingriff in ihr Leben so gering wie möglich zu halten.

Die geplanten Schwerpunkte der erweiterten Arbeit der Betreuungsbehörde und der an sie abgeordneten Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter beinhalteten daher im Einzelnen die:

a) Eingangsberatung von Rat suchenden Bürgerinnen und Bürgern

Unter Einbindung in das Team des bereits bestehenden Personals der Betreuungsbehörde und unter Nutzung deren Erfahrungen sollten neue, für den Aufbau des "Beratungsbüros Betreuung" abgeordnete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Rat suchenden Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehen.

Das neu installierte "Beratungsbüro Betreuung" als Teil der Betreuungsbehörde sollte erste Anlaufstelle in Betreuungsangelegenheiten werden.

Um kompetente Informationen und Beratungen sowohl von Bürgerinnen und Bürgern als

² Haase, D.; Witzel, A.; Ackermann, A. & I. Medjedović (2003): Betreuungskosten. Empirische Studie über die Kostenentwicklung in Betreuungssachen und die Möglichkeiten ihrer Reduzierung. Nds. Justizministerium. Download des Projektberichts und Anhangs auf der Homepage des Niedersächsischen Justizministeriums: http://www.mj.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=3765&_psmand=13&cp=3.

Weitere Veröffentlichungen zu dieser Studie:

Ackermann, A.; Haase, D.; Medjedović, I. & A. Witzel (2004): Kostenexplosion in Betreuungssachen.

Ursachenkette und Alternativen. In: *Betreuungsrechtliche Praxis (BtPrax)* 1, 3-7;

Ackermann, A.; Medjedović, I. & A. Witzel (2004): *Betreuungsrecht und Betreuungspraxis.*

Gesetzesentwicklung und Handlungsstrategien zwischen Kostendämpfung und Rehabilitation. In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie (ZfR)* 25, 2, 191-220.

auch von Betreuerinnen und Betreuern im "Beratungsbüro Betreuung" zu zentralisieren, sollten alle Institutionen für Betreuungsangelegenheiten (Amtsgericht, Betreuungsbehörde, Betreuungsverein) stärker vernetzt werden, um Entscheidungskriterien und konkrete Maßgaben abstimmen zu können.

b) Verstärkte Sachverhaltsermittlung für das Amtsgericht

Das "Beratungsbüros Betreuung" sollte das amtsgerichtliche Verfahren verbessern, indem es den Betreuungsbedarf bzw. mögliche Alternativen auf der Basis einer umfassenden Analyse des sozialen Umfelds der betroffenen Personen ermittelt. Gleichzeitig sollte es nicht zwingend notwendige Betreuungen durch Prüfen von Alternativen (z.B. Vorsorgevollmachten) zur Einrichtung einer Betreuung beim Amtsgericht vermeiden.

a) und b) zusammengenommen sollte das Beratungsbüro also „im besten Fall vor Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Anregung der Betroffenen oder Dritter tätig werden, um den Hilfebedarf zu klären, auf mögliche andere Hilfen hinzuweisen, den Betroffenen bei der Inanspruchnahme dieser Hilfen zu unterstützen und (nur), wenn solche nicht vorhanden sind, beim Amtsgericht die Einrichtung einer Betreuung anzuregen und den/die geeignete(n) BetreuerIn zu benennen.“ (Ergebnisprotokoll der 3. Projektsitzung, 22.4.2008).

c) Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern

Einen weiteren kostensparenden Effekt des "Beratungsbüros Betreuung" erwartete das Projekt von der verstärkten Anwerbung und Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer (z.B. durch Informationsveranstaltungen), deren Einsetzung und insbesondere deren kontinuierlicher und unterstützender Begleitung. Damit sollte nicht nur deren vermehrter Einsatz, sondern – unter Berücksichtigung der positiven Erfahrungen des Kreises Jever³ – durch einen verbesserten Kompetenzerwerb⁴ die Betreuung von sog. schwierigen Fälle ermöglicht werden.

3. Rahmenbedingungen des Projekts

Das Einwerben von Teilnehmern an dieser Studie durch das MJ gestaltete sich schwierig, sodass das Projekt sich letztlich auf *eine einzige Stadt* (Braunschweig) und auf die Erweiterung des Personalstamms der Betreuungsbehörde *um eine einzige Person* beschränken musste. Die Personalerweiterung erfolgte durch Abordnung von Herrn B.⁵ aus dem Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS), der sich als fachfremde Kraft zunächst in die Stellenanforderungen der Betreuungsbehörde einzuarbeiten hatte. Eine ungünstige Bedingung für die Einbindung der neuen Kraft in die Arbeit der Betreuungsbehörde bestand in der – aufgrund beschränkter Kapazitäten notwendig gewordenen - räumlichen Trennung der Arbeitsstelle von Herrn B. (Schillstraße) vom Hauptsitz der Betreuungsbehörde in der Innenstadt.

³ Haase, D. et al. a.a.O., 28-29.

⁴ Die Notwendigkeit des Kompetenzerwerbs belegt die Analyse des Bezirks Braunschweig: „Die angesichts der komplexen Fälle aufwendige Betreuungskompetenz führt von Anfang des Verfahrens an zu der Bevorzugung professioneller Betreuer und schließt den Einsatz ehrenamtlichen Betreuern eher aus“ (Haase, D. et al. a.a.O., Anhang, 27).

⁵ „Herr B.“ ist ein Pseudonym für den Inhaber dieser neuen befristeten Stelle und damit das eigentliche Untersuchungsobjekt.

Diese eher unerwarteten neuen Rahmenbedingungen hatten weitreichende Folgen für die Realisierung der ursprünglichen Zielsetzungen des Projektes und seiner Evaluation:

- ⤴ Für den fachfremden Mitarbeiter musste zunächst eine längere Einarbeitungszeit in die traditionellen Funktionen der Betreuungsbehörde in Kauf genommen werden, mit der Erwartung der verspäteten Realisierung des eigentlichen Ziels, das "Beratungsbüros Betreuung" aufzubauen.
- ⤴ Da sowohl der Aufbau als auch der Normalbetrieb des geplanten "Beratungsbüros Betreuung" aufgrund der personellen Engpässe in der Betreuungsbehörde letztlich in einer Hand lagen, war eine Überforderung des Mitarbeiters zu befürchten.
- ⤴ Von vorneherein musste der Plan aufgegeben werden, ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer (und schon gar nicht für schwierige Betreuungsfälle) durch das "Beratungsbüro Betreuung" modellhaft zu begleiten.

Verantwortlich für die Durchführung und Begleitung des Modellvorhabens war die Projektgruppe mit folgenden Akteuren:

- ⤴ *Projektleitung*: Niedersächsisches Justizministerium, Referat 203, Familien- und Betreuungsrecht
- ⤴ *Amtsgericht/Betreuungsgericht* (bis 31.8. 2009 noch Vormundschaftsgericht)
- ⤴ *Stadt Braunschweig, Fachbereich Soziales und Gesundheit, Betreuungsbehörde*
- ⤴ *Betreuungsverein*: Institut für persönliche Hilfen e. V. (ab Juni 2010)
- ⤴ *Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS)*
- ⤴ *Fachlicher Beirat*: Dieter Haase, Betreuungsrichter, Amtsgericht Bad Iburg
- ⤴ *Evaluation*: Andreas Witzel, Universität Bremen

4. Evaluationsinstrumente des Projekts

Aufgrund der zu Beginn der Planung des Projekts nicht erwarteten Reduktion des Modellprojekts auf einen einzelnen Bezirk musste das ursprüngliche Konzept der Evaluation⁶ den neuen Rahmenbedingungen angepasst und in Kauf genommen werden, dass die Aussagekraft der wissenschaftlichen Begleitung sich auf eine Fallanalyse beschränkt. Sowohl die Einbeziehung von amtlicher Statistik als Kennziffer für einen Vorher-Nachher-Vergleich als auch die Verwendung von Leitfadeninterviews oder die Bildung von Vergleichsgruppen zur Analyse der Effektivität der neuen Stelle wurden aufgrund der eingeschränkten Rahmenbedingungen des Projekts (vgl. Kap. 3) als nicht vertretbare Untersuchungsmethoden eingeschätzt. Die Evaluationsstudie musste also eher als *Erfahrungsbericht* gewertet werden.

Der kleine Kreis der miteinander kooperierenden Akteure im Modellfall Braunschweig bot dennoch eine Chance, Planungen, Umsetzungen und Korrekturen einzelner Arbeitsschritte vor dem Hintergrund konzeptioneller Überlegungen der Projektgruppe, der institutionellen Kooperationen und den Erfahrungen mit praktischen Folgen von Beschlüssen i.S. einer „formativen Evaluation“ prozessgebunden zu sondieren.

Den Gegenstand der Evaluation bildeten die:

- ⤴ *Kooperationsverläufe* der beteiligten Institutionen, d.h. Zusammenarbeit von Betreuungsbehörde, Amtsgericht – Betreuungsgericht sowie Betreuungsverein;

⁶ Witzel, A.: Skizze zur Durchführung der Evaluation des Projekts „Betreuungsoptimierung“ vom 14.08.2008.

- ⤴ Arbeitsprozesse des "Beratungsbüros Betreuung" in der Betreuungsbehörde bezogen auf die *Sachverhaltsermittlung* für das Amtsgericht;
- ⤴ Arbeitsprozesse des "Beratungsbüros Betreuung" bezogen auf die Funktion als *erste Anlaufstelle in Betreuungsangelegenheiten*.

Die Methoden der Evaluation bestanden aus teilnehmender Beobachtung, Textanalyse von schriftlichen Materialien des Projekts und standardisierten Dokumentationsbögen der Fallbearbeitungen.

1. *Teilnehmende Beobachtung* der regelmäßigen Projekttreffen der Arbeitsgruppe

Diese Methode ist geeignet, eine Überforderung der an dem Modellvorhaben Beteiligten zu vermeiden, d.h. die Waage zu halten zwischen dem zusätzlichen Aufwand für die Implementierung der Neuerungsprozesse einerseits und den erhöhten Arbeitsbelastungen aller am Projekt Beteiligten andererseits, insbesondere der einzigen zusätzlichen Person im "Beratungsbüro Betreuung". Es wird gewährleistet, dass die regelmäßigen Gruppentreffen der miteinander kooperierenden Akteure, in denen die für die Organisation und phasenweise Überprüfung der Praxis der neuartigen Arbeitsschwerpunkte und -ziele notwendigen Reflexionsprozesse stattfinden, zugleich als grundlegende Datenquelle für den Evaluator dienen.

Grundlegend für diese Form der Erhebung ist die Überlegung, dass die beteiligten Akteure ihre Erfahrungen und Probleme der Umsetzung der neuen Ziele und Arbeitsschwerpunkte in diese Sitzungen tragen, sie austauschen, analysieren und gemeinsam neue Beschlusslagen diskutieren und festlegen. Diese bearbeiteten Problembereiche (Arbeit mit der Klientel, inner- und interinstitutionelle Rahmenbedingungen) enthalten daher zugleich die empirisch relevanten Themen für die Evaluation.

Da in der Projektplanung keine Vergleichsgruppen vorgesehen waren, um den Erfolg der Innovation des "Beratungsbüros Betreuung" messbar zu machen, sprach nichts dagegen, die Position des Evaluator als neutraler Beobachter zu lockern und sich selbst auch als aktives Projektmitglied zu definieren.

2. *Textanalyse von schriftlichen Materialien des Projekts: Sitzungsprotokolle und Darlegungen einzelner Projektmitglieder*

Sitzungsprotokolle sind eine wichtige Ergänzung zur teilnehmenden Beobachtung der Projektsitzungen. Sie halten in komprimierter Form die Beschlüsse der Projektgruppe fest, geben also pointierte Auskunft über die Einschätzungen der bisherigen Arbeit und die Bewertung notwendiger weiterer Arbeitsschritte. Weiterhin wurden individuelle Beiträge (insbesondere e-Mails) zu einzelnen Themen oder Problemen aus dem Kreis der Projektmitglieder in die Analyse einbezogen.

3. *Standardisierte Dokumentationsbögen der Fallbearbeitungen im „Beratungsbüro Betreuung“*

Mit ihnen wurden die Arbeitsergebnisse und -abläufe des "Beratungsbüros Betreuung" unter dem Motto festgehalten: Was passiert wie und warum, wenn Herr B. einen Fall auf den Tisch bekommt? Es geht also insbesondere um Anlässe von Ratsuchenden, Zuweisungen von Fällen der Betreuungsbehörde oder des Gerichts, Ermittlungsarbeit vor Ort oder Suche nach und Realisierung von Betreuungsalternativen.

Letztliches Ziel der Evaluation war es, aus der systematischen Beschreibung der Arbeits- und

Kooperationsprozesse aller beteiligten Akteure im Zuge der Neustrukturierungen und Optimierungsprozesse Schlussfolgerungen für Innovationen abzuleiten.

5. Erfahrungsbericht zum Projektverlauf

Im Folgenden werden die vielfältigen Schritte der Planung, Realisierung und Bilanzierung der Projektziele im Gesamtverlauf des 3-jährigen Zeitrahmens dargestellt.

Dieser Erfahrungsbericht schildert den Aufbau und die Funktion des "Beratungsbüros Betreuung" als Teilelement der Betreuungsbehörde sowie die Reorganisation der Arbeits- und Kommunikationsprozesse mit den Organisationen vor Ort, die mit Betreuungssachen befasst sind. Die Datengrundlage für dieses Kapitel besteht aus den in Kap. 4. geschilderten schriftlichen Materialien⁷ und Beobachtungen des Evaluators.

Ziel der Darstellung ist dabei, insbesondere die Fortschritte in den konzeptionellen Überlegungen und Entscheidungen zur Implementation und Erprobung des Beratungsbüros darzustellen. Nicht zuletzt verdeutlicht dieses Kapitel, wie die beteiligten Akteure im Projekt mit großem Engagement versucht haben, mit den recht schwierigen Projektbedingungen und -ressourcen umzugehen.

Der vorliegende Erfahrungsbericht dient zusammen mit den Auswertungen der Dokumentationsbögen (Kap. 6) als Grundlage für die systematische Darstellung der Befunde und die Bewertung der Funktion der Betreuungsbehörde als erster Anlaufstelle in Betreuungsangelegenheiten (Kap. 7).

September 2008

a) Ausgangslage und zentrale Ziele des Projekts

Die Projektgruppe erörtert zum eigentlichen Beginn des Projektes die Konsequenzen des geminderten Zuschnitts des Projekt, d.h. die Beschränkung nicht nur auf einen Bezirk, sondern insbesondere auch die Folgen der Konzentration des innovativen Teils der Arbeit auf eine einzige zusätzliche Arbeitskraft für die Betreuungsbehörde. Der Einsatz von Herrn B. sollte eigentlich nicht nur zur Verbesserung der engen Personalsituation in der Betreuungsbehörde dienen, sondern vornehmlich etwas Neues schaffen, das sich von der Betreuungsbehörde in ihrer bisherigen Form unterscheidet. Gedacht wird insbesondere an das Ziel der Einrichtung des „Beratungsbüros Betreuung“ als zentrale Anlaufstelle sowohl für die Sachverhaltsermittlung als auch für ratsuchende Bürgerinnen und Bürger. Es geht zunächst einmal um die Sondierung der Notwendigkeit rechtlicher Betreuung und das Eröffnen von Alternativen, wobei das Ausstellen von Vollmachten eine besondere Rolle spielen dürfte.

b) Zur Evaluation des Projekts

Allen Beteiligten ist bezogen auf die Evaluation klar, dass die Untersuchung möglicher Verbesserungen insbesondere im Bereich der Kostenentwicklung, aber auch im Bereich der professionellen und ehrenamtlichen Betreuungen mit einem statistisch aussagefähigen Vorher-Nachher-Vergleich nicht realisierbar ist. Wichtiger ist es bei einem Projekt dieser Größenordnung, den Blick auf die Veränderung der Kooperationsabläufe zur richten. Das Material für die Evaluation sollte daher weniger aus Zahlen bestehen, als aus dem, was in den Sitzungen der Projektgruppe gemeinsam erarbeitet wird. Denkbar ist, die Ergebnisse dieser Erhebung durch den Evaluator zumindest teilweise „zurückzuspiegeln“.

⁷ Schriftliche Kommentare und Darlegungen werden im Gegensatz zu Protokollen wörtlich zitiert.

c) Aufbau der neuartigen Funktionsschwerpunkte in der Betreuungsbehörde:

Es gilt eine interne Arbeitsteilung zwischen der „Normalarbeit“ und den neuen Aufgaben von Herrn B. innerhalb der Betreuungsbehörde einzurichten. Diese Arbeitsteilung wird dadurch belastet, dass die Betreuungsbehörde mit n=3 Stellen (ohne Herrn B.) unterbesetzt ist. Nach Berechnungen der Betreuungsbehörde wären 5,5 Stellen angemessen.

Für Herrn B., der die oben beschriebene zusätzliche Funktion in der Betreuungsbehörde als fachfremde Kraft einnehmen soll, wird eine 2-monatige Hospitation im Betreuungsverein, Seniorenbüro, Betreuungsgericht und der Betreuungsbehörde für August/September angesetzt, da dieser bis dato mit Bearbeitung von Schwerbehindertenangelegenheiten befasst war. In der Endphase der Hospitation von Herrn B. soll das nächste Treffen der Projektgruppe stattfinden. Es wird dann darum gehen, den möglichen Arbeitseinsatz und die Kooperation zwischen Amtsgericht und Betreuungsbehörde festzulegen.

April 2009

Das Betreuungsgericht beurteilt die bisherigen Ergebnisse des Projekts kritisch. Es seien noch keine spürbaren Veränderungen eingetreten, sowohl a) in der Kooperation der Betreuungsbehörde mit dem Gericht als auch b) bzgl. der neu geplanten Aufgabe, möglichst bald als "erste Anlaufstelle" für Beratung in Betreuungsangelegenheiten zu fungieren.

a) Kooperation der Betreuungsbehörde mit dem Gericht

Hauptproblem aus Sicht des Betreuungsgerichtes ist die schwierige personelle Situation der Betreuungsbehörde. Die ohnehin dünne Personalstärke wird durch längere Krankheitsausfälle der Betreuungsbehörde zusätzlich belastet. Es besteht der Eindruck, dass die Arbeitskraft von Herrn B. im allgemeinen Geschäft der Betreuungsbehörde aufgeht, was aufgrund der Unterbesetzung der Betreuungsbehörde mit drei Mitarbeitern nicht verwunderlich ist.

b) "erste Anlaufstelle" für Beratung

Die Betreuungsbehörde berichtete, dass Herrn B. bislang ausgewählte Einzelfälle zur weiteren Bearbeitung zugewiesen worden sind. Er hat sich vornehmlich der Erstberatung und Sachverhaltsermittlung für das Amtsgericht gewidmet und dabei sowohl telefonisch ermittelt als auch Ortstermine durchgeführt. Es hat sich gezeigt, dass die ärztlichen Stellungnahmen häufig wenig aussagekräftig sind. Z.B. ist aus der Zuschreibung der Eigenschaft „Verwirrtheit“ nur schwerlich ein konkreter Handlungsbedarf ableitbar, sodass vermehrt Prüfungen vor Ort notwendig sind. Soweit er die Einrichtung einer Betreuung vorschlagen muss, hat er auch den/die BetreuerIn benannt.

c) Beschluss der weiteren Vorgehensweise: Die schwerpunktmäßige Durchführung von Erforderlichkeitsprüfungen sollte nach der erfolgten Einarbeitung von Herrn B. im Vordergrund der Arbeit stehen. Darüber hinaus ist geplant, Herrn B. in den Altenheimen und Einrichtungen als „Vorprüfer“ und Vermittler von Betreuungsalternativen (z.B. Nachbarschaftshilfen der Stadtteile) bekannt zu machen. Dabei sollten diese Alternativen systematisch erschlossen werden. Es wird davon ausgegangen, dass ein zu erstellendes klares Leistungsprofil der entsprechenden Organisationen zu der Akzeptanz solcher Alternativen in der Beratung beitragen. Beim intensivierten Kontakt mit diesen Organisationen ist auf die Abgrenzung sozialer von rechtlicher Betreuung zu achten. Das Projekt hofft, einen weiteren LS - Mitarbeiter für die Betreuungsbehörde zu gewinnen. Diese Notwendigkeit ergibt sich auch aus den schwierigen und z.T. veränderten

Rahmenbedingungen der Betreuung. So haben etwa Heime die Sozialarbeit abgeschafft. Ein weiteres Problem besteht in der Rechtsunsicherheit von Klinikärzten.

September 2009

a) Zum aktuellen Stand der Arbeitsweise von Herrn B.

In erster Linie entscheidet die Betreuungsbehörde in Zusammenarbeit mit Herrn B., welche Fälle er bearbeitet. Diese Fälle stammen aus der Betreuungsbehörde, dem Gericht und von Dritten (Sozialstation, Altenheim, Nachbarschaftshilfe). Man überträgt ihm Fälle im Vorfeld einer Betreuung, wenn noch kein Auftrag für ein Gutachten erteilt worden ist.

Bei Antragstellung oder Anregung zur Einrichtung einer Betreuung erfolgt zunächst eine intensive Beratung zur Prüfung der Erforderlichkeit einer Betreuung. Eine solche Beratung erfolgt auch durch direkten Kontakt von Ratsuchenden, telefonisch oder in den drei Sprechstunden pro Woche. Es findet i.d.R. eine aufwendige Prüfung des sozialen Umfelds im Einzelfall statt, soweit keine weiteren Hinweise auf ein Betreuungsbedürfnis vorliegen.

Herr B. knüpft Kontakte zu anderen Hilfsdiensten und vermittelt alternative Hilfsmaßnahmen (insbesondere Vollmachten, aber auch Nachbarschaftshilfe, ambulanter Pflegedienst, Eingliederungshilfe und ehrenamtliche Betreuung). Er ist mittlerweile durch Veranstaltungen in Heimen und Krankenhäusern auch so bekannt, dass er von dort direkte Anfragen erhält.

Um den Bekanntheitsgrad des Bürgerbüros zu erhöhen, ist die baldige Erarbeitung einer Homepage geplant.

b) Die ursprünglich weitere Funktionen des geplanten "Beratungsbüros Betreuung", die Aufgaben des Einwerbens von ehrenamtlichen Betreuern und deren fachliche Begleitung vorsehen, müssen zurückgestellt werden. In diesem Zusammenhang wird auf die Querschnittsarbeit des örtlichen Betreuungsvereins verwiesen, für die in Braunschweig eine Sondersituation besteht. Gemäß einer vertraglichen Vereinbarung mit der Stadt wurden die Aufgaben der planmäßigen Gewinnung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, deren Einführung, Fortbildung und Beratung einschließlich der Beratung Bevollmächtigter sowie die planmäßige Information über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen komplett an den Verein delegiert.

c) Weil Herr B. nunmehr eingearbeitet ist und die Situation in der Betreuungsbehörde sich perspektivisch ab 2010 durch eine zusätzliche Stellen verbessert haben sollte, scheinen zwei Aufgaben zentral zu sein: die Aufgaben des Herrn B. genauer zu beschreiben und die Dokumentation der laufenden Arbeit für Evaluationszwecke zu beginnen. Der Evaluator wird in Kooperation mit der Betreuungsbehörde ein entsprechendes Formular entwerfen.

Zusammenfassend werden folgende Arbeitsaufgaben für das Projekt verteilt:

1. Definition der Kriterien betreffend Aufgabenzuweisung an Herrn B.	Betreuungsbehörde, MJ
2. Nach Rückmeldung an AG: Information der Betreuungsrichter und Eingangsgeschäftsstelle	AG

3. Erarbeitung von Dokumentationskriterien und eines Dokumentationsmusters	Herr Witzel
4. Weitere Bekanntmachung von Funktion und Sprechzeiten des Herrn B., z.B. im Internet	Betreuungsbehörde
5. Prüfung der Möglichkeit fester Beratungszeiten von Herrn B. in den Räumlichkeiten der Betreuungsbehörde, des Amtsgerichts und Stadtteilbüros	Betreuungsbehörde, AG
6. Versuch der Gewinnung eines weiteren Mitarbeiters für die Aufgaben des „Beratungsbüros Betreuung“ aus dem Bereich der Justiz	MJ
7. Prüfung der eventuellen Einbindung des Betreuungsvereins	Betreuungsbehörde, MJ

Oktober/November 2009

Zu Punkt 1 der Arbeitsaufgaben: Kriterien der Aufgabenzuweisung an Herrn B. (MJ, 21.10.2009)

„Die Kriterien einer Aufgabenzuweisung an Herrn B. können sich an den gesetzlichen Voraussetzungen zur Einrichtung einer Betreuung orientieren, also an § 1896 BGB. Wenn bereits nach der vorliegenden Anregung der Betreuerbestellung ein Kriterium des Gesetzes zweifelhaft ist, könnte eine Einschaltung von Herrn B. in Frage kommen. Er soll eine Vorprüfung durchführen, ob eventuell eine Betreuung wegen Fehlens der gesetzlichen Voraussetzungen vermieden werden kann und ob auf andere Weise Hilfe geleistet werden kann“.

Nach § 1896 BGB sind danach folgende Kriterien aufzuführen:

1. Betreuungsbedürftigkeit: Vorliegen einer Krankheit oder Behinderung i.S.d. § 1896 Abs. 1 S. 1 BGB zweifelhaft (Hilfebedarf ggfs. aus anderen Gründen z.B. mangelnde deutsche Sprachkenntnisse, Lernbehinderung, fehlende Sozialkompetenz o.ä.)

2. Betreuungsbedarf:

- Anhaltspunkte für Möglichkeit der Vollmachterteilung vorhanden (Geschäftsfähigkeit und Vertrauensperson)
- Vorhandensein anderer Hilfen i.S.d. § 1896 Abs. 2 S. 1 nicht ausgeschlossen
- soziales Umfeld noch unbekannt (Prüfung, ob ggfs. Angehörige, Bekannte vorhanden)
- gesetzlich zur Hilfe verpflichtete Behörden/Einrichtungen vorhanden (z.B. Sozialamt, Krankenhaus o.ä.)
- Handlungsbedarf zweifelhaft
- kein konkreter Handlungsbedarf erkennbar („Vorsorgebetreuung“)
- Notwendigkeit rechtlicher Vertretung nicht ersichtlich, ggfs. nur faktische Hilfe“

Zu Punkt 7 der Arbeitsaufgaben: Prüfung der eventuellen Einbindung des Betreuungsvereins
Das "Beratungsbüro Betreuung" sollte nach der Projektbeschreibung eigentlich als zentrale Anlaufstelle für Betreuungsangelegenheiten fungieren, in der das Betreuungsgericht, die Betreuungsbehörde und der anerkannte Betreuungsverein (im Rahmen seiner

Querschnittsaufgaben nach § 1908 f Abs.1 Zif. 2 und 2a BGB) in enger Vernetzung zusammenarbeiten. Daher wird beim örtlichen Betreuungsverein "Institut für Persönliche Hilfen" – dem die Querschnittsaufgabe von der Stadt Braunschweig übertragenen wurden – bzgl. der Aufgabe "begleitende Maßnahmen" von ehrenamtlichen Betreuern angefragt.

Zusammenfassung der Aufgabenfelder des "Beratungsbüros Betreuung"

- **Betreuungsbehörde**

Lt. Betreuungsgericht (Mail vom 13.11.2009, siehe auch die folgenden Zitate) ergeben sich die Aufgaben der Betreuungsbehörde „aus dem Betreuungsbehördengesetz (BtBG) in der ab dem 1.9.2009 geltenden Fassung. In den §§ 4 bis 8 BtBG sind die Aufgaben definiert. Neben der Sachverhaltsfeststellung und Gewinnung von Betreuern für das Gericht (§8 BtBG) sind es insbesondere Beratungs- und Unterstützungsaufgaben für Bevollmächtigte und Betreuerinnen und Betreuer (§ 4 BtBG) im konkreten Einzelfall, die Bereitstellung eines ausreichenden Angebots zur Einführung der Betreuerinnen und Betreuer in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung (§ 5 BtBG) sowie die Förderung der Aufklärung und Beratung über Vollmachten und Betreuungsverfügungen (§ 6 Abs.1 BtBG).

Die Feststellung, ob "andere Hilfen" i.S. § 1896 Abs.3 S.2 BGB möglich sind, gehört im Einzelfall zur Sachverhaltsfeststellung i.S. § 8 BtBG und müsste demgemäß von jeder mit der Sachverhaltsermittlung betrauten Mitarbeiterin der Betreuungsbehörde bedacht bzw. erbracht werden. Ich nehme regelmäßig die Frage nach "anderen Hilfen" in meine Berichtsaufträge an die Betreuungsbehörde auf, wenn schon nach Aktenlage Anhaltspunkte bestehen“.

- **Betreuungsgericht**

„Im Vorfeld von Betreuungen (auch im Sinne von Betreuungsvermeidung) sind den Betreuungsgerichten keine Aufgaben zugewiesen, die Beratung und Aufsicht der laufenden Betreuung erfolgt nach § 1908i iVm § 1837 BGB, daneben bestehen zahlreiche Genehmigungsvorbehalte und Zuständigkeiten im Rahmen der Erweiterung, Beschränkung, Aufhebung und der Verlängerung der Betreuung“(dies.).

- **"Beratungsbüro Betreuung"**

Der Schwerpunkt soll hier auf der Prävention liegen, „d.h. die Tätigkeiten, die im Vorfeld von anhängigen Verfahren erbracht werden (Sprechstunde, Vollmachtsberatung und Aufnahme von Vollmachten ..., Beratung von Kliniken und Heimen bei konkreten Anlässen pp.)“. Daher ist der Schluss zu ziehen, dass bei der ...“Aufgabenzuweisung an Herrn B. m.E. die Aufträge des Gerichtes zu bereits anhängigen Betreuungsverfahren nicht im Vordergrund stehen dürfen“(dies.).

Januar 2010

Zu Punkt 2 der Arbeitsaufgaben: Nach Rückmeldung an AG: Information der Betreuungsrichter und Eingangsserviceeinheit

Die Eingangsserviceeinheit ist eine Braunschweiger Besonderheit. Da sich Funktionen mit denen des Bürgerbüros überschneiden, ist die Kooperation mit der Betreuungsbehörde neu zu justieren. Daher wird ein Formular zur Information der Betreuungsbehörde über Beratungsfälle entworfen.

Die Zusammenarbeit von Betreuungsbehörde und Eingangsserviceeinheit soll intensiviert werden (z.B. direkte Terminvermittlung, Hinweis auf Beratungsangebot in geeigneten Fällen, Aushändigung eines Flyers).

Zu Punkt 3 der Arbeitsaufgaben: Erarbeitung von Dokumentationskriterien und eines Dokumentationsmusters

Die Betreuungsbehörde wird eine Grundlage für die weitere Entwicklung der Dokumentation der internen Arbeitsprozesse von Herrn B. erstellen.

Zu Punkt 4 der Arbeitsaufgaben: Weitere Bekanntmachung von Funktion und Sprechzeiten des Herrn B.

Die Betreuungsbehörde legt den Entwurf für einen Flyer „Alternativen zur rechtlichen Betreuung“ vor, der auch auf der Homepage der Stadt Braunschweig erscheinen soll. Darüber hinaus soll die Arbeit von Herrn B. auf einer Pressekonferenz vorgestellt werden.

Zu Punkt 7 der Arbeitsaufgaben: Prüfung der eventuellen Einbindung des Betreuungsvereins

Die Zusammenarbeit mit den Vereinen „Institut für persönliche Hilfen“ wird angestrebt. Der Geschäftsführer und eine Mitarbeiterin vom Betreuungsverein „Institut für persönliche Hilfen“ haben sich bereit erklärt, an den Projekttreffen teilzunehmen.

April/Mai 2010

a) Zur Situation des "Beratungsbüros Betreuung"

Der "Flyer" "Betreuungsbehörde Schillstraße" zur Werbung für das „Beratungsbüro Betreuung“ ist nunmehr auf der Homepage und im Druckformat erschienen.

b) Planungen der Dokumentation der internen Arbeitsprozesse von Herrn B. (Evaluator zusammen mit der Betreuungsbehörde).

Folgende Überlegungen werden zur Anfertigung des Dokumentationsbogens festgehalten: „Die Arbeit von Herrn B. gilt es als Prozess darzustellen. Motto: Was passiert wie und warum, wenn er einen Fall zur Bearbeitung erhält?

Tätig wird er in zwei Fällen: Entweder wendet sich ein Ratsuchender direkt an ihn (aktuell eher selten aufgrund des noch nicht optimalen Internetauftritts, der verbessert werden soll) oder er bekommt einen Fall von den Mitarbeitern der Betreuungsbehörde zur Sachverhaltsermittlung vor Ort.

Festzuhalten sind also zunächst die besonderen Gründe für die Bearbeitung der Fälle, die Herr B. zugewiesen bekommt.

Nun folgt die Dokumentation der Ermittlungsarbeit telefonisch oder durch persönlichen Kontakt im häuslichen Umfeld (Probleme, Lösungen und der jeweilige Aufwand).

Weiterhin wäre die Dokumentation der Suche nach Betreuungsalternativen (Möglichkeiten, Probleme, Lösungen und der jeweilige Aufwand) wichtig. Hier werden die Erfahrungen mit den örtlichen Gegebenheiten erfasst. Erfahrungen der BEOPS-Studie⁸, aber auch die Kriterien der Aufgabenzuweisung an Herrn B. vom MJ lassen sich als Orientierungshilfe nutzen.

Zuletzt ist die Frage zu beantworten: Was ist aus der Bearbeitung geworden (Formen der Vermeidung, Alternativen Vollmacht etc. oder warum ist dennoch rechtliche oder ehrenamtliche Betreuung erforderlich)? Zu überlegen wäre, wie man die Nachhaltigkeit der Alternativen erfasst, d.h. kontrolliert, ob nicht dennoch zu einem späteren Zeitpunkt eine professionelle Form der Betreuung unvermeidlich wurde und warum.“ (Evaluator, 23.04.2010)

⁸ Nordhoff, R. (2010): Bericht über das Projekt Betreuungsoptimierung durch soziale Leistungen – eine Untersuchung in Schwerin 2008 und 2009, Neubrandenburg, 12. Download unter dem Regierungsportal des Justizministeriums Mecklenburg -Vorpommern: <http://www.regierung-mv.de>.

c) *Neuordnung der Kooperation zwischen Gericht und "Beratungsbüro Betreuung"*

Die Eingangsserviceeinheit des Gerichts überweist dem Beratungsbüro Beratungsfälle nach folgenden Kriterien:

- junge Erwachsene (Stichwort Handyschulden etc.)
- nicht hochgradig Behinderte
- ältere Personen, bei denen es sich offensichtlich nicht um Eilfälle handelt

Juni 2010

a) Der von der Betreuungsbehörde in Zusammenarbeit mit dem Evaluator erarbeitete *Dokumentationsbogen* wird vom Projektteam verabschiedet.

b) *Kooperation mit dem Betreuungsverein:*

Mit den Vertretern des Betreuungsvereins wird die Problematik der Gewinnung, Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher rechtlicher Betreuerinnen und Betreuer besprochen. Als Ideen werden eine Anwerbung von Engagierten über Vereine, vermehrte Einführungsveranstaltungen und die Gründung eines Arbeitskreises für Ehrenamtliche diskutiert. Als allgemein problematisch angesehen wird die nicht ausreichend vorhandene Attraktivität der Tätigkeit.

c) Als weitere Hilfe für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer soll in Zusammenarbeit zwischen dem MJ, dem Amtsgericht, der Betreuungsbehörde und dem „Institut für persönliche Hilfen“ eine Formularmappe mit den wesentlichen Anträgen erarbeitet werden (z.B. Unterbringung, Wohnungskündigung, Kontenfreigabe, Genehmigung von Neuanlagen).

Oktober 2010

Die geringe personelle Ausstattung veranlasst das Gericht zu einer entsprechend zurückhaltenden Einschätzung der positiven Effekte des Modellversuchs: Im Grunde genommen führe die Projektarbeit dazu, eine Art Normalzustand der Arbeit vor Ort herzustellen, indem die Kooperation durch aufsuchende Tätigkeit und daraus resultierend aussagekräftigere Sozialberichte bzw. Erarbeiten von Alternativen verbessert und die Einbindung des Betreuungsvereins vorangebracht werden sollte.

März 2011

a) *Zur Situation des "Beratungsbüros Betreuung"*

Die Betreuungsbehörde berichtet, dass sie nach der Versetzung einer Mitarbeiterin zum 01.03.2011 zurzeit mit drei Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern besetzt ist.

Positiv sei zu vermerken, dass sich das Angebot des „Beratungsbüros“ herumgesprochen hat. Die Aufträge kommen nicht nur von der Betreuungsbehörde und dem AG, sondern vermehrt von dritter Seite wie z.B. Krankenhäuser, ambulante Pflegehilfe und

Jugendhilfeeinrichtungen.

Herr B. erläutert, dass er 7-8 Beratungsgespräche in der Woche im Büro durchführt, ansonsten macht er Hausbesuche, mindestens zwei am Tag. Auch der Anteil der Beglaubigungen von Vorsorgevollmachten hat zugenommen.

Es wird klargestellt, dass die von Herrn B. geleistete Arbeit im Bereich der Sondierung und Vermittlung von Alternativen zu den grundsätzlichen Aufgaben der Betreuungsbehörde gehört und auch nach Ende des Projektes von dieser wahrzunehmen sein wird. Die Betreuungsbehörde weist allerdings darauf hin, dass aufgrund der Personalsituation diese Arbeit mit den vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dann nicht in dem jetzigen Umfang werde fortgeführt werden können.

b) Zwischenergebnisse des Dokumentationsbogens

Für den Zeitraum 07 bis Ende 12/2010 hat sich bei mehr als der Hälfte der von Herrn B. insgesamt bearbeiteten Fälle (59,3 %) die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung letztlich als nicht notwendig herausgestellt.

Trotz Fehlen einer „Vergleichsgruppe“ besteht zwischen den Anwesenden die Überzeugung, dass ohne die Arbeit von Herrn B. in weitaus mehr Fällen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden wäre und im Ergebnis auch zu mehr rechtlichen Betreuungen geführt hätte. Insofern hoffen die Projektbeteiligten, dass die Erkenntnisse des Projektes auch nach dessen Abschluss Einfluss auf der Ebene der Entscheidungsträger im Bereich der Aufgaben- und Kostenverantwortung im Betreuungswesen haben werden.

c) Kooperation mit dem Betreuungsverein

Vorgelegt wird ein Entwurf für eine „Formularsammlung für ehrenamtliche Betreuer“ in Form einer „Kompass“ genannten Mappe, die das Betreuungsgericht, die Betreuungsbehörde und der Betreuungsverein in Braunschweig gemeinsam herausgibt. Sie enthält die wichtigsten Checklisten und Anträge zur Unterstützung der Arbeit ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer. Finanzierung, Gestaltung und Verteilungsmodalitäten müssen im Einzelnen noch geklärt werden. Der „Kompass“ wird vom Verein zum ersten Mal in einer Fortbildungsveranstaltung am 30.06.2011 vorgestellt.

Abschlussstreffen, 30.08. 2011

a) Zur Situation des "Beratungsbüros Betreuung"

Die personelle Situation ist schwierig geblieben. Sie führt dazu, dass sich der Dienst nur noch an Prioritäten orientieren kann und demnach Hausbesuche zur Sachverhaltsermittlung nur noch eingeschränkt erfolgen.

b) Kooperation mit dem Betreuungsverein

Die inzwischen produzierte „Formularsammlung für ehrenamtliche Betreuer“ („Kompass“) erfreut sich großer Nachfrage, insbesondere nach der Pressekonferenz. Sie liegt auch in der Betreuungsbehörde aus und wird ins Netz gestellt. Der Verein plant offene Fortbildungsveranstaltungen für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer.

c) Abschlusserklärung der Projektgruppe

„Die Braunschweiger Projektteilnehmer bringen Wunsch und Willen zum Ausdruck, die im Rahmen des Projektes entwickelten erfolgreichen Strukturen der Zusammenarbeit auch weiterhin fortzusetzen. Insgesamt hoffen alle Projektteilnehmer übereinstimmend, dass die

vor Ort gemachten gewinnbringenden Erfahrungen und Ergebnisse eine positive Signalwirkung für zukünftige Überlegungen auf anderer Ebene zu einer Optimierung des Betreuungsverfahrens haben werden“ (Protokoll 30.8.2011).

6. Auswertung der Dokumentationsbögen

Ziel der systematischen Erfassung der Arbeit von Herrn B. mithilfe des Einsatzes von Dokumentationsbögen war es, Hinweise zu finden, die es erlauben, den Erfolg der Zielsetzung präventiver Arbeit, d.h. Vermeidung rechtlicher Betreuung, Mobilisierung von Alternativen und Ausstellen von Vollmachten zu beurteilen. Der auf der Basis der im Projekt diskutierten Kriterien (Kap. 6, April/Mai 2010 b) entwickelte Dokumentationsbogen (siehe Anhang) wurde von 07/2010 bis Ende 09/2011 eingesetzt. Die Ergebnisse der Auswertung von n=304 Bögen basieren daher auf einem Untersuchungszeitraum von 15 Monaten.

Der Einsatz dieser Dokumentationsbögen erfolgte nach Einarbeitung von Herrn B., der Eröffnung des „Beratungsbüros Betreuung“ und seiner Präsentation im Internet.

a) Art der Fallaufnahme

Die bearbeiteten Fälle stammen aus:

- ♣ *Direktkontakt zum "Beratungsbüro Betreuung"*: Gegenüber dem ersten Halbjahr ist der Direktkontakt von Beratungsbedürftigen von über 15% auf nunmehr für den Zeitraum insgesamt 15 Monaten auf über 21% gewachsen.
- ♣ *Zuweisung durch die Betreuungsbehörde* im gesamten Zeitraum: 66%. Dieser hohe Anteil ist Resultat der Vorsortierung der Fallbearbeitung durch die Betreuungsbehörde, die dem Beratungsbüro die zu klärenden Fälle zuweist.
- ♣ *Zuweisung durch das AG*: Wurden im ersten Halbjahr noch etwas über 22% der zu bearbeitenden Fälle durch das AG direkt zugewiesen, verringerte sich dies auf etwas über 12% im gesamten Zeitraum. Diese Abnahme ist hohen Krankheitsausfällen und Urlaubszeiten geschuldet, die Umschichtungen der Arbeit in der Betreuungsbehörde und im Gericht notwendig machten, um sicher zu stellen, dass die Aufträge dennoch bearbeitet werden.

b) Einrichten und Vermeidung einer rechtlichen Betreuung

- ♣ Ergebnis der Sachverhaltsermittlung und Beratung des Beratungsbüros: Bei fast 63% (n=192 Fälle) der insgesamt bearbeiteten Fälle musste das Einrichten einer Betreuung nicht empfohlen werden.
- ♣ Mit 83% (bezogen auf die vermiedenen Betreuungen) auffällig hoch ist die Quote der *Betreuungsvermeidung beim Direktkontakt* zum Beratungsbüro. Sie unterstreicht den Beratungsbedarf von Bürgerinnen und Bürgern und die Chancen, die in der Vermittlung von Informationen liegen, Betreuungen zu vermeiden.
- ♣

c) Zur Frage der Alternativen

- ♣ Die größte Gruppe ist in diesem Zusammenhang diejenige, in der eine vom Beratungsbüro beglaubigte *Vollmacht* Regelungen im täglichen Rechtsverkehr (z.B. in Heimen) durch ihre weitgehende Akzeptanz erleichtern. Das Beratungsbüro

- beglaubigte 121 Vollmachten (Gebühr 10 €), 84% führten zur Betreuungsvermeidung.
- ▲ Beim *Vermeiden von Betreuung* spielten *Selbsthilfegruppen, Nachbarschaftshilfe, ambulanter Pflegedienst* und *Eingliederungshilfe* nur eine kleine Rolle. Am ehesten war noch die *Nachbarschaftshilfe* erfolgreich.
 - ▲ Der Einsatz von *ehrenamtlichen Betreuern* spielte bei den zu überprüfenden Fällen eine geringe Rolle. Nur in 19,8% der Fälle (absolut n=38), in denen keine professionelle Betreuung empfohlen wurde, sollten sie eingesetzt werden.

Da es sich bei der Vorselektion der zu bearbeitenden Fälle um allgemein unklare Fälle handelt, kann man aus den unterschiedlichen Alternativen zur rechtlichen Betreuung keine weiteren Schlüsse ziehen. Das erfolgreiche Bemühen des Beratungsbüros um solche Alternativen insgesamt steht allerdings fest.

d) Die Rolle der Krankheitsbilder

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmung der Krankheitsbilder lediglich auf Einschätzungen des Beratungsbüros beruht. Entsprechend sind die auf der Basis der Zahlen vorgenommenen Interpretationen zu relativieren.

Krankheitsbilder in der Rangfolge der Häufigkeiten

- ▲ *Körperliche Behinderungen*: 41%
- ▲ *Psychische Probleme* 23%
- ▲ *Demenz*: etwas über 9%
- ▲ *Sucht*: fast 9%
- ▲ *Geistige Behinderungen*: fast 6%
- ▲ *Soziale Auffälligkeiten, Minderbegabung und Epilepsien* zusammengenommen n=11 (fast 7%)

Krankheitsbilder und Vermeidung rechtlicher Betreuung

In den Fällen psychischer Probleme, Demenz, Sucht und geistiger Behinderungen konnte bei ca. der Hälfte des Klientels eine rechtliche Betreuung verhindert werden, bei den sozialen Auffälligkeiten gelang dies nicht.

Hervorzuheben sind die Fälle mit körperlichen Behinderungen, bei denen die Anzahl der gefundenen Alternativen zur rechtlichen Betreuung mehr als doppelt so groß war wie die Anzahl der Vorschläge zum Einrichten einer rechtlichen Betreuung. Dabei spielten fast ausschließlich Vollmachten und in einigen Fällen die Nachbarschaftshilfe und ambulanter Pflegedienst, z.T. kombiniert mit ehrenamtlicher Betreuung (in 18% der Fälle mit körperlicher Behinderung, für die keine professionelle Betreuung erforderlich war) die zentrale Rolle.

Dass Demenz eine Chance für ehrenamtliche Betreuung (n=9) bot, ist wenig überraschend. Andererseits gab es aber auch einige solcher Vorschläge für ein Klientel, deren Krankheitsbilder von Fachleuten eher als zu schwierig für die Übernahme durch das Ehrenamt eingeschätzt wird: Bei geistiger Behinderung, psychischen Problemen und Sucht gab es immerhin n=20, also fast 53% aller vorgeschlagenen ehrenamtlichen Betreuungen, seien es „fremde“ ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer oder Familienangehörige.

e) Arbeitsaufwand pro Fall

- ⤴ Bis zu einer Stunde bei über 13%
- ⤴ 1-2 Std. bei fast 34%
- ⤴ 2-4 Std. bei fast 46%
- ⤴ Über 4 Std. bei 4% der Fälle

Vergleicht man den Arbeitsaufwand für die Fälle vom Blickwinkel des Bemühens, Betreuung wenn möglich zu vermeiden, zeigt sich, dass das Beratungsbüro den Fällen, die nicht zur Betreuung führten, fast genau so viel Arbeitszeit gewidmet hat, wie den Fällen, für die keine Alternativen gefunden wurden: Bei der Kategorie „Betreuung nicht empfohlen“ (bei 46% dieser Fälle beträgt der Aufwand zwei bis über vier Stunden) ist der Zeitaufwand gegenüber der Kategorie „Betreuung empfohlen“ (bei 58% dieser Fälle beträgt der Aufwand zwei bis über vier Stunden) gerade einmal 12% niedriger.

Laut Befragung des Beratungsbüros sind die notwendigen Hausbesuche im Rahmen der Sachverhaltsermittlung besonders zeitaufwendig. Dies nicht nur wegen der Erkundung des sozialen und wohnlichen Umfeldes, der Ermittlung von Einkommenssituation, Schulden, Behinderungen, Pflegestufe usw., sondern auch aufgrund der Notwendigkeit, Besuche zu wiederholen, weil das Klientel aus verschiedenen Gründen Termine nicht eingehalten hat oder zwischenzeitlich umgezogen war.

f) Nachhaltigkeit der Alternativen

Aussagefähige Ergebnisse zur Frage, bei wie vielen Fällen mit zunächst alternativen Lösungen später dennoch eine rechtliche Betreuung eingerichtet werden musste, liegen aufgrund des kurzen Untersuchungszeitraums nicht vor.

7. Konzeptionelle Schlussfolgerungen

Die empirischen Daten bilden unter den gegebenen Projektressourcen und -umständen nur ein eingeschränktes Fundament für die letzte Sicherheit in der Beantwortung der Frage, in welcher Form und unter welchen Bedingungen das Modell Braunschweig einen Beitrag zur Betreuungsoptimierung leistet. Dennoch geben die in den unterschiedlichen Daten – teilnehmende Beobachtung des Evaluators, Sitzungsprotokolle, Kommentare und Dokumentationsbögen (Kap. 5 und 6) – festgehaltenen Erfahrungen und Diskussionen der Projektteilnehmer nützliche Hinweise sowohl für die Ausarbeitung des im Folgenden dargestellten Konzepts eines "Beratungsbüros Betreuung" als auch für seine Nützlichkeit für einen Dauerbetrieb und seine Übertragbarkeit in andere, insbesondere auch größere Bezirke. Diese Hinweise verdanken sich der Tatsache, dass das Projekt zwar – wie das Kap. 5 offen legt – mit schwierigen praktischen Problemen zu kämpfen hatte, aber als engagierte Gruppe von Experten entschlossen an der Umsetzung von Innovationen in Betreuungssachen gearbeitet hat. Darüber hinaus konnte sie die Erfahrung machen (und auch dies verdeutlicht das Kap. 5), dass sich mit und während der ansatzweisen Umsetzung des Konzepts eines Beratungsbüros die Kooperation der an Betreuungssachen beteiligten örtlichen Akteure zunehmend verbesserte.

Im Folgenden wird das Konzept des "Beratungsbüros Betreuung" als erste Anlaufstelle in

Betreuungsangelegenheiten entwickelt.

a) *Zentralisierung des Erstkontaktes von Rat suchenden Bürgerinnen und Bürgern in Betreuungssachen*

Das "Beratungsbüro Betreuung" als erste Anlaufstelle in Betreuungsangelegenheiten hat die Aufgabe

- ▲ vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens den Hilfebedarf von Bürgerinnen und Bürgern zu klären
- ▲ auf mögliche andere Hilfen, d.h. soziale Organisationen und Vollmachten hinzuweisen
- ▲ Betroffene oder Dritte bei der Inanspruchnahme solcher Hilfen durch Rat und Tat zu unterstützen.

Voraussetzung für die Realisierung dieser Funktion einer zentralen Eingangs- und Ermittlungsinstanz ist eine entsprechende Schwerpunktsetzung der Betreuungsbehörde⁹ im Vorfeld rechtlicher Betreuung. Im Direktkontakt mit ratsuchenden Bürgerinnen und Bürgern soll die detaillierte Klärung des Betreuungsbedarfs und das Aufzeigen und Vermitteln von Alternativen zur rechtlichen Betreuung sowohl zur Optimierung der Beratung in Betreuungssachen, aber auch zur Vermeidung von Betreuungen beitragen.

Für diese Funktion spricht:

1. Das Beratungsbüro als erste Anlaufstelle eröffnet die Chance, einer häufig vom Gericht berichteten Neigung von Ratsuchenden entgegenzuwirken, von vorneherein rechtliche Lösungen bei Hilfebedarf anzustreben. Statt dessen kann im Zuge der Information und insbesondere der individualisierten Beratung und Unterstützung die Eigenverantwortlichkeit von Ratsuchenden geweckt und damit im Vorfeld rechtlicher Verfahren überflüssige Betreuungen vermieden und das Gericht entlastet werden. Diese Sichtweise einer Aktivierung von Betroffenen entspricht dem modernen Anliegen einer investiven oder aktivierenden Sozialpolitik¹⁰.

2. Das Beratungsbüro als Teil der Betreuungsbehörde trägt zur Überwindung der „Hemmschwelle Gericht“¹¹ bei, weil Informationen und Beratung in einem eher neutralen Rahmen erfolgen. Damit besteht auch die Chance, im stärkeren Maße Vorsorgevollmachten als Mittel zur eigenverantwortlichen Vorsorge und Kostenreduzierung in Betreuungssachen einzusetzen.

3. Die Zentralisierung der Information und Beratung von Bürgerinnen und Bürgern im Beratungsbüro ist ein gegebener Anlass, diese Funktion durch geeignete Fortbildung von rechtlichen und insbesondere auch sozialpädagogischen Kompetenzen des Personals weiter zu professionalisieren.

4. Die Daten der Dokumentationsbögen weisen darauf hin, dass das Informations- und Beratungsangebot des Beratungsbüros angenommen wird: Es ist eine – gemessen am relativ kurzen Untersuchungszeitraum – hohe Zunahme von Direktkontakten Ratsuchender zum

⁹ Zwar war die Aufklärung und Beratung über Vollmachten und ggf. deren Beglaubigung bisherige Aufgaben der Betreuungsbehörde (§ 6 des Betreuungsbehördengesetzes), nicht aber die Vermittlung von Alternativen zur rechtlichen Betreuung im Gesamtumfeld der örtlich existierenden Möglichkeiten, die nunmehr das Beratungsbüro übernimmt.

¹⁰ Vgl. z.B. Dahme, H.-J. & Wohlfahrt, N., (2002): Aktivierender Staat. Ein neues sozialpolitisches Leitbild und seine Auswirkungen auf die soziale Arbeit. In: neue praxis, 32. Jg., 10 -32.

¹¹ Haase, D. et al., a.a.O., S. 32f.

Beratungsbüro im Verlauf der Arbeit des Büros festzustellen (vgl. Kap. 6, a, Art der Fallaufnahme). Der Erfolg verdankt sich der Öffentlichkeitsarbeit mit verbesserter Internetpräsentation, neuem Flyer und neuer Homepage.

5. Der Direktkontakt zum Beratungsbüro erwies sich als erfolgreich für das Anliegen der Sondierung und Bereitstellung von niederschweligen Hilfen: In 83% der Fälle konnte eine rechtliche Betreuung vermieden werden.

6. Die Betreuungen vermeidende Wirksamkeit der beschriebenen Funktion des Beratungsbüros als zentrale Eingangs- und Ermittlungsinstanz wird auch durch empirische Befunde des „BEOPS“-Projektes¹² belegt: „In der Untersuchungsgruppe mit sozial beratend wirkender Kraft gab es ... weniger Erstbestellungen und mehr Aufhebungen von Betreuungen als in der Kontrollgruppe.“ In der Konsequenz empfahl die Bund-Länder- Arbeitsgruppe bereits 2009 u.a. „die personelle und sachliche Stärkung der Betreuungsbehörde zur Intensivierung ihrer Steuerfunktion“¹³.

7. Die Schlussfolgerungen des Projektes in diesem Zusammenhang entsprechen dem, im Modell 1 formulierten Vorschlag der Bund-Länder-Arbeitsgruppe. Dieses Modell „umfasst die Institutionalisierung der Betreuungsbehörde als Eingangsinstanz und darauf aufbauend die Übernahme weiterer Teilbereiche ohne Zuweisung einer Entscheidungskompetenz“¹⁴, die ja wohl beim Betreuungsgericht verbleiben muss.

8. Ebenso gehen die Schlussfolgerungen des Projektes mit den Vorschlägen der „Interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht“ des BMJ überein, die eine obligatorische Anhörung der Betreuungsbehörde im Vorfeld der Betreuung vorsieht, d.h. „frühzeitig vor Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts zur Feststellung des Sachverhalts.“ Dabei soll „ein besonderes Augenmerk auf die Möglichkeit anderer Hilfen“¹⁵ gerichtet sein.

Die im Modell 1 der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (siehe Unterpunkt 7) erwähnte „Übernahme weiterer Teilbereiche“ sollte nach den Überlegungen des Projekts neben den in Punkt a dargelegten auch die in den folgenden Unterpunkten b und c beschriebenen Funktionen beinhalten.

b) Sachverhaltsermittlung für das Amtsgericht in besonderen Fällen

Das "Beratungsbüro Betreuung" als Verkörperung neuer Schwerpunktsetzungen der Betreuungsbehörde dient u.a. als eine Art Ermittlungsbehörde zur Sachverhaltsermittlung im Amtsgericht vorliegender Fälle, bei denen der Betreuungsbedarf unklar ist. Das Erforderlichkeitsprinzip wird dadurch gestärkt, dass gegenüber den bislang beschränkten Möglichkeiten der Betreuungsbehörde, der diese Aufgabe nach den §§ 7,8 BtBG obliegt, deren personelle und fachliche Stärkung eine sorgfältigere und umfassendere Analyse des sozialen Umfelds betroffener Personen gewährleistet. Diese insbesondere aufgrund von notwendigen Hausbesuchen zeitaufwendige Überprüfung schließt das systematische Eruiere

¹² Nordhoff, R. a.a.O.

¹³ Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Beobachtung der Kostenentwicklung im Betreuungsrecht und Handlungsempfehlungen zur Optimierung des Betreuungsrechts, Mai 2009, 5. Verfügbar unter: http://www.justiz.sachsen.de/smj/download/Ergebnisse_B-L-AG_Betreuungsrecht.pdf

¹⁴ Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Betreuungsrecht" , Glücksburg 2003, S.14. Verfügbar unter: <http://www.dnoti.de/DOC/2005/abschlussbericht.pdf>.

¹⁵ Interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht, Abschlussbericht, a.a.O., A 7.

und Vermitteln von Betreuungsalternativen (z.B. Nachbarschaftshilfen) ein und dient damit zugleich dem Ziel der Betreuungsvermeidung.

Für diese Funktion spricht:

1. Die verantwortungsvolle und aufwendige Arbeit der Sachverhaltsermittlung ist vom Gericht sehr positiv gewertet worden (vgl. Kap. 5).
2. Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist der Vorschlag der „Interdisziplinären Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht“ des BMJ, eine obligatorische Anhörung der Betreuungsbehörde einzuführen und qualifizierte Kriterien für den Sachverhaltsbericht der Behörde aufzustellen. Dieser soll dann „generell stärker als bisher eine umfassende Sachverhaltsaufklärung ermöglichen (Filterfunktion)“¹⁶.
3. Die schwierigen Rahmenbedingungen im Modellprojekt standen im Widerspruch zum größeren Aufwand bei der Bearbeitung von Fällen. Dennoch konnten bei der Sondierung und Vermittlung „passgenauer“ Betreuungen oder auch Alternativen Erfolge nachgewiesen werden: In fast 63% der insgesamt im Beratungsbüro bearbeiteten Fälle musste das Einrichten einer Betreuung nicht empfohlen werden und entlastete damit auch das Budget (vgl. Kap.6). Ganz im Sinne der Befunde des Projekts und der Erfolgssicherung der angestrebten Innovationen ist der nachdrückliche Hinweis der Interdisziplinären Arbeitsgruppe, „dass die praktische Wirksamkeit der Regelungsvorschläge eine angemessene Ausstattung und personelle Qualifikation der Betreuungsbehörde voraussetzen“¹⁷.

c) Vernetzung der gesamten örtlichen Betreuungsinfrastruktur

Mit der Vernetzung der an den Betreuungssachen beteiligten örtlichen Organisationen (Amtsgericht, Betreuungsbehörde, Betreuungsverein, soziale Einrichtungen) wird dem Beratungsbüro Betreuung" sowohl eine Koordinations- als auch Initiativfunktion im Bereich der Beratungsoptimierung und Vermeidung von Betreuungen zugewiesen. Im Rahmen dieser Verwaltungsmodernisierung sollten dann Richtlinien für die Zusammenarbeit und die Aufgabenverteilung zwischen den Organisationen für Betreuungsangelegenheiten neu erarbeitet werden. Für eine Vernetzung ganz allgemein hat bereits die Bund-Länderkommission plädiert, wenn sie eine „Verbesserung der Zusammenarbeit im betreuungsrechtlichen System“ als notwendig erachtet¹⁸.

– Vernetzung der Betreuungsbehörde mit örtlichen sozialen Einrichtungen

Diese Vernetzung ist Grundlage für die Funktion des "Beratungsbüro Betreuung" als Clearing-Stelle für die konkrete Vermittlung zwischen den Bereichen der sozialen Hilfe und rechtlichen Betreuung¹⁹ „auf dem kurzen Wege“.

Die Notwendigkeit der Lösung eines solchen Vermittlungsproblems verdankt sich der Unschärfe der Definition von rechtlicher Betreuung, die zu einer Verschiebung sozialer Hilfe in Richtung beruflicher Betreuung mit entsprechenden Kostensteigerungen geführt haben.²⁰ Deren Ausmaß und Bedeutung wird durch die

¹⁶ Interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht, Abschlussbericht, a.a.O., A 7.

¹⁷ Interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht, Abschlussbericht, a.a.O., A 8.

¹⁸ Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Beobachtung der Kostenentwicklung im Betreuungsrecht und Handlungsempfehlungen zur Optimierung des Betreuungsrechts, Mai 2009, 5.

¹⁹ Zu den praktische Problemen vgl. Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2007): Abgrenzung von rechtlicher Betreuung und Sozialleistungen.

²⁰ Vgl. die Bezirksanalyse Braunschweig (Haase, D. et al., a.a.O, 26/27), in der bei u.a. bei psychisch, Sucht- und

weitere Zunahme betreuungsrelevanter Fälle in der Bevölkerung²¹ noch erhöht. Im Rahmen der Netzwerkarbeit ist auch die rechtliche Aufklärung bei betreuungsrelevanten Organisationen wie Heime und Kliniken zu leisten.

- Vernetzung der Betreuungsbehörde mit den örtlichen Betreuungsvereinen
Diese Vernetzung erlaubt, die Aufgaben der Gewinnung und Begleitung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern zu stärken, indem die Betreuungsbehörde die Initiative für eine Kooperation mit den Betreuungsvereinen bezüglich der Querschnittsaufgaben übernimmt, wie dies auch im Bremer Projekt „Betreute Betreuung“ modellhaft verwirklicht wird²².
- Vernetzung der Betreuungsbehörde mit dem Amtsgericht
Diese Vernetzung ist bedeutsam bezogen auf die Optimierung der Sachverhaltsermittlung. Die Erfahrungsbasis eines engen Praxisbezugs beinhaltet Chancen zur genaueren Erarbeitung von Kriterien für die Bestimmung der Erforderlichkeit von Betreuungen und bestehender Alternativen. In der Kooperation des Beratungsbüros mit dem Gericht lassen sich dann daraus Entscheidungen und konkrete Maßgaben bzgl. der Einrichtung rechtlicher Betreuung besser bestimmen.

Für die Funktionen der Vernetzung mit örtlichen sozialen Einrichtungen und Betreuungsvereinen spricht:

1. Auf der Basis der Vernetzung der Arbeit mit ehrenamtlichen Betreuern in der Verantwortung des Beratungsbüros wird eine stärkere fachliche Befähigung²³ und damit ein breiterer Einsatz der ehrenamtlichen Arbeit möglich. Die verbesserte fachliche Beratung und Begleitung nach der Bestellung der ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer macht – unter Berücksichtigung der positiven Erfahrungen des Kreises Jever²⁴ - sogar eine Betreuung von sog. schwierigen Fällen möglich.

2. Die Überlegungen zur Qualifizierung und Begleitung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer werden durch die Projektgruppe der Akademie Düsseldorf (S.249)²⁵ unterstützt: „Die Werbung/Gewinnung neuer ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer ist allerdings nur verantwortbar, wenn eine stabile und zuverlässige Infrastruktur zur Einführung, Beratung sowie zur Begleitung in Krisensituationen garantiert werden kann.“

3. Fundierte empirische Erfahrungen hierzu liegen im Rahmen des Projektes nicht vor, weil zum einen diese Funktion des Beratungsbüros aus den in Kap 1 beschriebenen Gründen nicht implementiert werden konnte, zum anderen die Betreuungsbehörde diese Funktion an den

Alkohol-Kranken aufgrund des Stellenabbaus von Sozialarbeitern eine Kosten steigernde Verschiebung in Richtung rechtlicher Betreuung konstatiert wurde.

²¹ Steigende Anzahl sehr alter Menschen und Zunahme psychischer Erkrankungen oder Suchtkranken bei jungen Menschen (Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Beobachtung der Kostenentwicklung im Betreuungsrecht und Handlungsempfehlungen, a.a.O., 4).

²² Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Beobachtung der Kostenentwicklung im Betreuungsrecht und Handlungsempfehlungen, a.a.O., 35 f.

²³ Dies belegt die Analyse des Bezirks Braunschweig für die vergangene Praxis: „Die angesichts der komplexen Fälle aufwendige Betreuungskompetenz führt von Anfang des Verfahrens an zu der Bevorzugung professioneller Betreuer und schließt den Einsatz ehrenamtlichen Betreuern eher aus“ (Haase et al. a.a.O., Anhang, 27)

²⁴ Haase, D. et al. 2003, 28-29.

²⁵ Projektgruppe der Akademie Düsseldorf: Abschlussbericht 1991-1995, Band 72 Schriftenreihe des Bundesministeriums für Gesundheit.

örtlichen Betreuungsverein übertragen hatte²⁶. Um die fachliche Befähigung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern zu optimieren, ist vom Modellprojekt Braunschweig eine Kooperation mit dem Betreuungsvereins initiiert worden. In diesem Arbeitszusammenhang ist die „Formularsammlung für ehrenamtliche Betreuer“ („Kompass“) (siehe Kap. 5, Abschlusstreffen) entstanden²⁷.

Für die Funktion der Vernetzung mit dem Amtsgericht spricht:

1. Gerade bzgl. der Vernetzung mit den örtlichen betreuungsrelevanten Organisationen sind im Laufe der Projektarbeit große Fortschritte gemacht worden. Die Diskussionen in den regelmäßigen Projektsitzungen – in denen die Organisationen vertreten waren – erzeugten ein vertieftes und teilweise neues Verständnis für die praktischen und rechtlichen Probleme in Betreuungssachen. Deren Wahrnehmung aus den unterschiedlichen Blickwinkeln und Sichtweisen der jeweiligen Organisationen führte zu einer Sensibilisierung für die Komplexität der Betreuungsthematik und für neue Lösungsansätze für eine verbesserte Praxis.

2. Die Relevanz der Vernetzungsfunktion wurde im Projektverlauf durch die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe bestätigt. In ihrem Fazit hält sie „angesichts der bestehenden Strukturdefizite des Betreuungsrechts eine flächendeckende Vernetzung aller Beteiligten für unabdingbar“²⁸.

Diese Vernetzungsfunktion zur Stärkung örtlicher und überörtlicher Betreuungsarbeitsgemeinschaften ist nach den Erfahrungen der Interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht bis Ende 2011 nur unzureichend verbessert worden: „Bestand und Qualität der Arbeit von örtlichen und überörtlichen Arbeitsgemeinschaften sind nach wie vor regional sehr unterschiedlich. Die Arbeitsgruppe spricht sich insoweit für eine Institutionalisierung örtlicher Arbeitsgemeinschaften aus, d.h. verbindliche Organisationsstrukturen für die Netzwerkarbeit zu schaffen“²⁹.

Die Position der beiden Arbeitsgruppen wurde in 2011 durch Befunde des BEOPS II - Projekts³⁰ bestätigt, die der Netzwerkarbeit in Betreuungssachen große Bedeutung zumessen.

8. Anhang

Dokumentationsbogen der Fallbearbeitungen im Rahmen des Projekts „Betreuungsoptimierung“

²⁶ Bereits im in der Studie von Haase, D. et al., a.a.O., 25 sind in Braunschweig Defizite in der Querschnittsarbeit und ein entsprechend erhebliches Potenzial für Betreuerwechsel hin zu ehrenamtlich geführten Betreuungen diagnostiziert worden.

²⁷ Als weiteres Material ist das „Hessische Curriculum zur Schulung ehrenamtlicher Betreuer“, hrsg. vom Hessischen Sozialministerium 2006, zu nennen.

²⁸ Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Beobachtung der Kostenentwicklung im Betreuungsrecht und Handlungsempfehlungen zur Optimierung des Betreuungsrechts, a.a.O., 6.

²⁹ Interdisziplinäre Arbeitsgruppe zum Betreuungsrecht, Abschlussbericht, a.a.O., A10.

³⁰ BEOPS II. Ein Projekt des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern in Zusammenarbeit mit dem Projektträger: Caritas Mecklenburg e.V., Abschlussbericht Dezember 2011. Verfügbar unter: http://www.bgt-ev.de/fileadmin/Mediendatenbank/Themen/BEOPS/Abschlussbericht_BEOPS_II.pdf

*Dokumentationsbogen der Fallbearbeitungen im Rahmen des Projekts
„Betreuungsoptimierung“*

Aktenzeichen:

1. Geschlecht: männlich weiblich Alter:

2. Krankheitsbild:

3. Art der Fallaufnahme: direkt Zuweisung durch Betreuungsbehörde

4. Wenn Zuweisung durch Betreuungsbehörde, wie lautet die Verfügung?

.....

5. Grund der Fallübernahme:

unspezifischer Antrag kein Betreuungsbedürfnis erkennbar

Vollmacht möglich

.....

6. Kontaktaufnahme mit dem/der Betroffenen:

persönlich telefonisch

7. Wenn persönlicher Kontakt:

Hausbesuch Bürotermin

8. Probleme in der Sachverhaltsermittlung:

bei Hausbesuch niemanden angetroffen

.....
.....

.....
.....

9. Lösungen:

.....
.....

.....
.....

.....
.....

.....
.....

10. Aufwand:

.....
.....

.....
.....

.....
.....

11. Betreuungsalternativen:

Vollmacht

Eingliederungshilfe

Bewährungshelfer

Nachbarschaftshilfe

ambulanter Pflegedienst

Selbsthilfegruppe

12. Ergebnis der Sachverhaltsermittlung:

Einrichtung einer rechtlichen Betreuung notwendig

Ja

Nein

Vorschlag eines/r ehrenamtlichen Betreuers/Betreuerin

Vorschlag eines/r Berufsbetreuers/Berufsbetreuerin

Vermeidung der rechtlichen Betreuung gelungen durch:

Erteilung einer Vollmacht

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....
.....

13. Nachhaltigkeit der Alternativen (bezogen auf den Zeitraum des Projekts „Betreuungs-
optimierung“)

Einrichtung einer rechtlichen Betreuung doch erforderlich, weil

.....
.....

.....
.....